

**- Nichtamtliche Lesefassung-**

Mit Auszügen aus den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 25. Januar 2017 sowie die **1. Änderungssatzung vom 07. Juni 2017** in diesem Dokument zusammengefügt.

**Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 25. Januar 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:  
und am **07. Juni 2017** die **1. Änderung der Ordnung** beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Motologie“  
mit dem Abschluss  
„Master of Arts (M.A.)“  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 25. Januar 2017  
in der Fassung vom 07. Juni 2017**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 16/2017) am 09.03.2017  
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 50/2017) am 08.08.2017

Fundstelle:      [http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/16\\_2017.pdf](http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/16_2017.pdf)  
[https://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/50\\_2017.pdf](https://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/50_2017.pdf)

**I. ALLGEMEINES**

**§ 1 Geltungsbereich**

**§ 2 Ziele des Studiums**

**§ 3 Mastergrad**

**II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

**§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

**§ 5 Studienberatung**

**§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen**

**§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

**§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

**§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

**§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

**§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

**§ 12 Modulanmeldung**

**§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

**§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

**§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

### **III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

**Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne**

**Anlage 2: Modulliste**

Anlage 3: Importmodulliste

**Anlage 4: Exportmodule**

**Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Motologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Die Motologie ist ein interdisziplinär ausgerichtetes Fach, das sich mit der Bewegung und Körperlichkeit des Menschen in seinem sozialen Umfeld befasst, um daraus Erkenntnisse und Methoden für die Förderung, Beratung und therapeutische Unterstützung im Bereich persönlicher Entwicklung, Gesundheit und darauf bezogener institutioneller Kontexte abzuleiten. Das Ziel des Studiengangs ist die Qualifizierung für eine entwicklungsfördernde und therapeutische Arbeit auf der Grundlage des motologischen Bewegungsverständnisses und der motologischen Interpretation von bestätigten Theorien über die Entwicklung im Altersgang von der Geburt bis zum Lebensende.

Die Studierenden erwerben durch den Studiengang folgende Kompetenzen:

- Sie können nach wissenschaftlich legitimierten Konzepten eine motologisch orientierte Körper- und Bewegungsarbeit in unterschiedlichen Arbeitsfeldern im gesamten Altersspektrum (Kindheit, Jugendalter, Erwachsene, Senioren) theoriegeleitet planen, durchführen und reflektieren;
- Sie kennen gesundheitswissenschaftliche Modelle und deren praxeologische Konsequenzen und können dieses Wissen in eine motologische Arbeit integrieren;
- Sie sind in der Lage, im Bereich der Multiplikatorentätigkeit und der Organisationsberatung tätig zu werden;
- Sie kennen zentrale Theorien und Verfahren der Körperpsychotherapie und können dieses Wissen eigenständig fallbezogen und in klinischen Settings einsetzen;
- Sie sind mit der Problemgeschichte und der aktuellen Theorieentwicklung in der Motologie, der Psychomotorik sowie angrenzender Fachdiskurse vertraut und besitzen vertiefte Kenntnisse über zentrale Forschungsprobleme und Fragestellungen innerhalb der Motologie unter Einbeziehung der internationalen Fachdiskussion;
- Sie können wissenschaftliche Methoden eigenständig im Rahmen der Bearbeitung ausgewählter fachwissenschaftlicher Problemstellungen anwenden.

(2) Der Masterstudiengang Motologie vermittelt auf der Grundlage disziplinärer und interdisziplinärer theoretischer und metatheoretischer Kenntnisse zu einschlägigen Fachthematiken eine anwendungsorientierte Gesamtqualifikation. Er bereitet damit auf Berufsfelder in der Entwicklungs- und Gesundheitsförderung und der therapeutischen Praxis im gesamten Altersspektrum vor sowie auf Tätigkeiten in der wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Organisationsberatung.

## **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Sportwissenschaft, Psychologie, Psychomotorik, Physiotherapie, Ergotherapie, Sozialpädagogik bzw. -arbeit oder Heilpädagogik bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden

Hochschulabschlusses. Als vergleichbarer Abschluss gilt der Abschluss eines Lehramtsstudiengangs mit den Fächern Sport und/oder Musik und/oder Kunst/Gestalten/Werken sowie der Sonder- bzw. Förderschulpädagogik.

Im absolvierten Studium müssen Kenntnisse aus dem erziehungs- und / oder bewegungswissenschaftlichen und / oder entwicklungspsychologischen und / oder körpertherapeutischen Bereich im Umfang von mindestens 30 LP nachgewiesen werden.

Es muss mit mindestens der Note „gut“ (2,5) oder mindestens der relativen ECTS-Note „C“ gemäß §28 (8) der Allgemeinen Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg absolviert worden sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt. Für den Zugang zu einzelnen Aufbau- und Vertiefungsmodulen ist der erfolgreiche Abschluss eines entsprechenden Basismoduls erforderlich.

## **§ 5 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## **§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen**

(1) Der Masterstudiengang „Motologie“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich, Profildbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung	Schwerpunkt*	
				F+B	KPT
<b>Basisbereich</b>		<b>30</b>			
Grundlagen der Motologie	PF	6			
Diagnostik und Evaluation	PF	6			
Berufspraktische Studien	PF	12			
Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche I	WP	6	1 aus 2*	X	
Körperpsychotherapie I	WP	6			X
<b>Aufbaubereich</b>		<b>30 / 36</b>			
Entwicklungstheorie	PF	12			
Gutachten	PF	6			
Arbeitsfeldübergreifende Methoden	PF	6			
Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche II	WP	12	1 aus 2*	X	
Körperpsychotherapie II	WP	6			X
<b>Vertiefungsbereich</b>		<b>30 / 36</b>			
Arbeitsfelder	PF	12			
Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche III	WP	12	1 aus 2*	X	
Körperpsychotherapie III	WP	18			X
Theorieentwicklung der Motologie	PF	6			
<b>Profilbereich</b>		<b>6</b>			
Importmodul gemäß Anlage 3: Importmodulliste	WP	6			
<b>Abschlussbereich</b>		<b>18</b>			
Masterarbeit	PF	18			
<b>Summe</b>		<b>120</b>			

\* Es ist die Wahl zwischen den Schwerpunkten „Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche“ (F+B) oder „Körperpsychotherapie“ (KPT) zu treffen und die Module sind demgemäß zu absolvieren. Für die Module im Schwerpunkt „Körperpsychotherapie“ sind besondere Voraussetzungen nachzuweisen.

(3) Im **Basisbereich** sollen theoretische und diagnostische Grundlagen für den Kompetenzerwerb der Studierenden gelegt werden. Dabei können und müssen die Studierenden zwischen den Studienschwerpunkten „Förderung und Beratung“ sowie „Körperpsychotherapie“ wählen. Besonderer Wert wird auf die Thematisierung emotional-sozialer Prozesse gelegt. Die berufspraktischen Studien (mit integriertem vierwöchigem Praktikum) sollen Einblicke in den späteren Berufsalltag und die dort geforderten Kompetenzen geben.

(4) Bereits im Basisbereich ist die Wahl zwischen den beiden **Schwerpunkten** „Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche“ oder

„Körperpsychotherapie“ zu treffen. Diese Schwerpunktsetzung setzt sich dann im Vertiefungsbereich fort.

Der Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie stellt eine vertiefte Einführung in die Körperpsychotherapie dar, in der die wissenschaftliche Thematisierung des Fachgebietes mit Selbsterfahrung sowie eigenständiger körper- und bewegungstherapeutischer Arbeit mit Kommilitonen verknüpft ist. Dieser Wahlschwerpunkt bereitet auf die therapeutische Arbeit mit Erwachsenen – vorrangig in psychosomatischen und psychiatrischen Kliniken – vor. Der Studienschwerpunkt Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche bereitet auf die entwicklungsfördernde Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen in pädagogischen und therapeutischen Handlungsfeldern vor, z.B. in Kliniken, Frühförderung, Schulen oder psychomotorischen Vereinen. Vermittelt werden zum einen die theoretischen und praktischen Grundlagen, die in der psychomotorischen Entwicklungsförderung, als eine eigenständige Herangehensweise der Körper- und Bewegungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, benötigt werden. Dazu gehört zum anderen die flankierende Ausbildung von Beratungskompetenzen für psychomotorische Settings, in der Arbeit mit Eltern und Familien.

(5) Im **Aufbaubereich** werden Kenntnisse und Fertigkeiten in Entwicklungstheorien, Gutachtenerstellung und arbeitsfeldübergreifenden Methoden vermittelt, die für die motologisch orientierte Körper- und Bewegungsarbeit erforderlich sind.

(6) Im **Vertiefungsbereich** liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung praxeologischer und praktischer Kompetenzen im Umgang mit Klientelen unterschiedlichen Alters. Außerdem werden (gesundheitswissenschaftliche) arbeitsfeldspezifische Modellbildungen und ihre praxeologischen Konsequenzen integriert. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der vertieften wissenschaftlichen Kompetenzvermittlung und soll einen möglichen Übergang zur Promotion vorbereiten.

(7) Im **Profilbereich** können die Studierenden ihren fachlichen Horizont durch Einblicke in andere Fachdiskurse und -kulturen erweitern. Motologische Themen können so kontrastiert und problematisiert werden. Das Modul kann aus einer Liste mit anderen Fächern vereinbarter Importmodule gewählt werden (s. Anlage 3).

(8) Der **Abschlussbereich** besteht aus der Master-Abschlussarbeit, die mit den gewählten Studienschwerpunkten in Verbindung stehen sollte.

(8) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

[www.uni-marburg.de/fb21/motologie/studium](http://www.uni-marburg.de/fb21/motologie/studium)

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

### **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Motologie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

### **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Motologie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

### **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

**§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Motologie“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Basisbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen.**

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im



Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

## **§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

## **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

## **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Motologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

## **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

## **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.
- (2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.
- (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.
- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:
  1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
  2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
  3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
  4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
  5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
  6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
  7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
  8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
  9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
  10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
  11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses

vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen

sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

- (3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.
- (4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## § 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

## § 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können



- Hausarbeiten
- Protokollen
- Berichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Stundengestaltungen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

**§ 22 Prüfungsformen**

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

**§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Motologie und Psychomotorik sowie fachlich angrenzender Gebiete zu behandeln und nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Fach Motologie in seinem oder ihrem gewählten Schwerpunkt in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte. Der Gesamtzeitraum, der auf Grund der studienbegleitenden Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module "Grundlagen der Motologie" und "Entwicklungstheorie" erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.



(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

**§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.<sup>1</sup>

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

## § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Körperpsychotherapie I, Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche I, Berufspraktische Studien und Arbeitsfeldübergreifende Methoden werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

**§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	sehr gut
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	gut
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	befriedigend
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

## § 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 überschritten wurde
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

#### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

##### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### § 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

#### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

##### **§ 33 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## § 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## § 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## IV. Schlussbestimmungen

### § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.



### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Motologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 16.06.2010 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 16.06.2010 bis spätestens zum Sommersemester 2019 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die Änderung gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Studiengang „Motologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Januar 2017 studieren.

Marburg, den 07.03.2017

gez.

Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing  
Dekanin des Fachbereichs  
Erziehungswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 02.08.2017

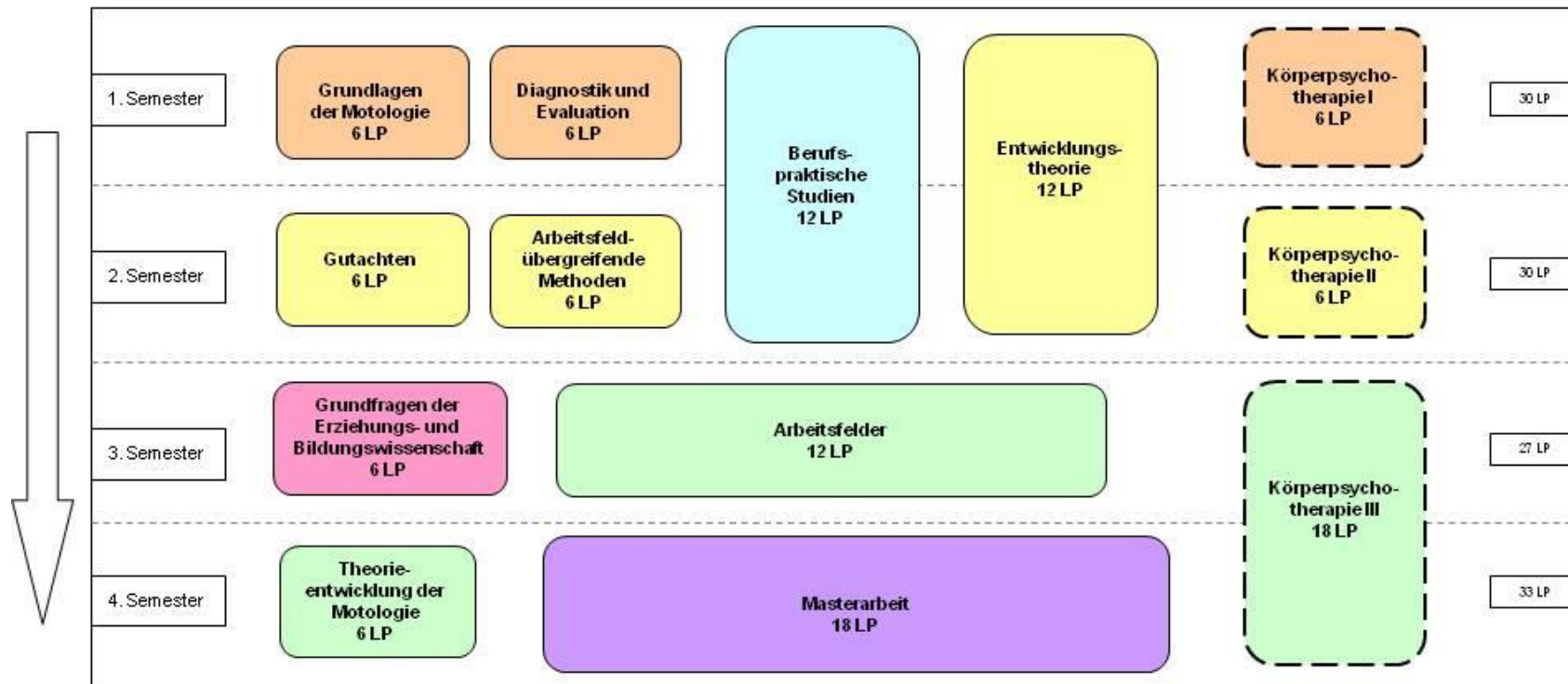
gez.

Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing  
Dekanin des Fachbereichs  
Erziehungswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg



# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

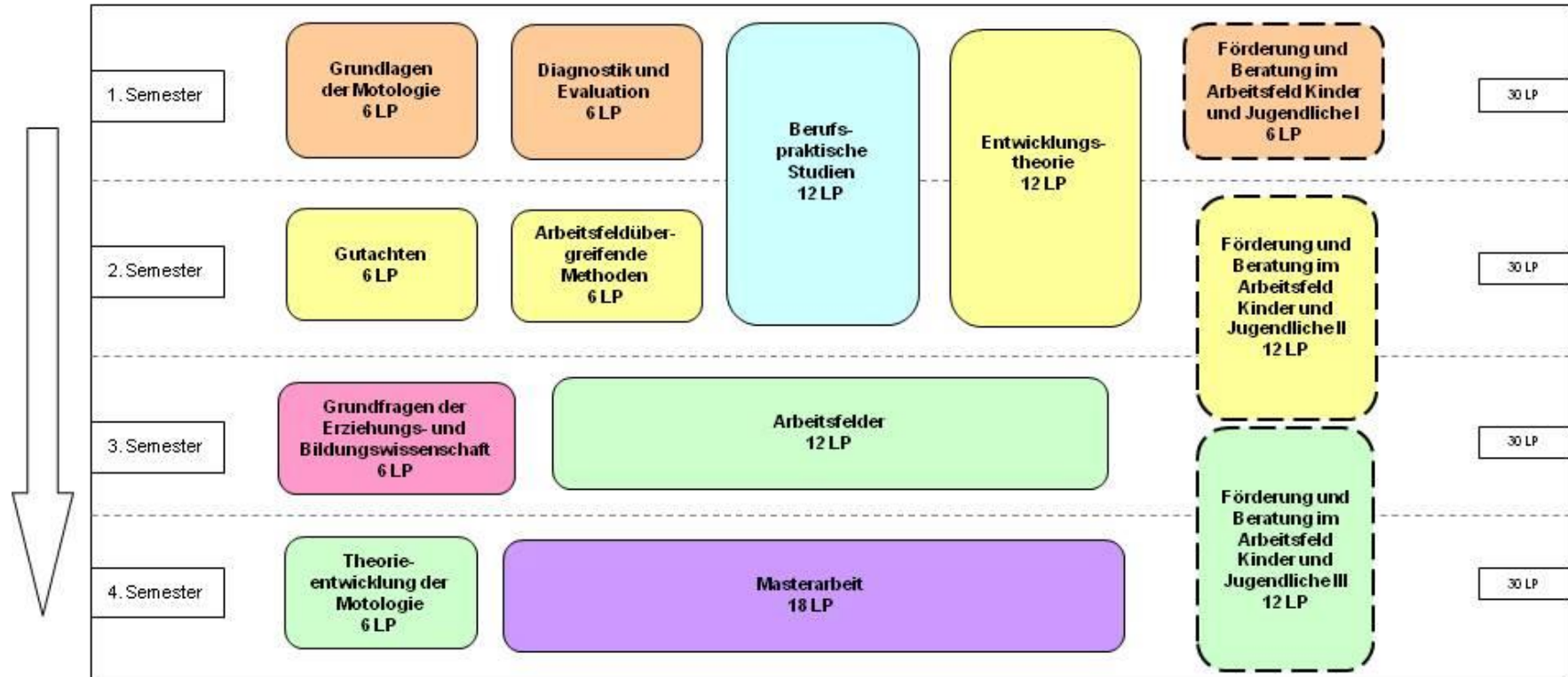
Studienverlaufsplan  
- MA Motologie – Schwerpunkt Körperpsychotherapie -



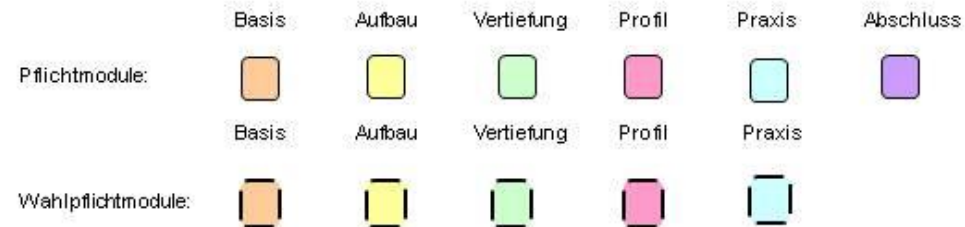
### Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						

**Studienverlaufsplan**  
**- MA Motologie Schwerpunkt Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche**



**Legende**



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung (englischer Modultitel)	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von LP
<b>M1: Grundlagen der Motologie</b> <i>Basics of Motology</i>	6 LP	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Dieses Modul soll eine grundlegende Orientierung über den motologischen und psychomotorischen Fachdiskurs ermöglichen. Dieser soll in seiner Fachhistorie und -systematik, seinen Themen und Ansätzen sowie seinen Bezügen zu angrenzenden Fachdiskursen und Praxeologien dargestellt werden.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich Wissen über die Grundlagen der Motologie aneignen;</li> <li>- kritisch reflektieren, wie Bewegung/Entspannung und Körperlichkeit entwicklungs- und gesundheitsfördernd wirksam gemacht werden können und</li> <li>- welche Praxeologien sich daraus ableiten lassen;</li> <li>- die Motologie in ihrer Eigenständigkeit und in ihren interdisziplinären Bezügen nachvollziehen und verstehen;</li> <li>- die motologische Körper- und Bewegungsarbeit vor dem Hintergrund und als Teil von gesellschaftlichen Veränderungsprozessen begreifen.</li> </ul>	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Referat (ca. 20 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
<b>M2: Diagnostik und Evaluation</b> <i>Diagnosics and Evaluation</i>	6 LP	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Dieses Modul bietet zusammen mit dem Modul „Entwicklungstheorie“ und dem Modul „Gutachten“ zentrale Grundlagen für die praktischen Kompetenzen der Studierenden und soll die einzelfallbezogene Arbeit mit Klientinnen und Klienten vorbereiten.</p> <p>Es werden überblickshaft verschiedene diagnostische Verfahren wie motometrische und motoskopische Diagnostik, Inventare, semantische Differentiale und Screenings vorgestellt und ihre Anwendung erprobt. Gleichzeitig wird die dahinterliegende Grundhaltung (Symptom-, Kausal-, Förderdiagnostik usw.) verdeutlicht und in ihren Zielen und Grenzen diskutiert.</p> <p>Der Lehrbereich „Evaluation“ bewegt sich im Schnittfeld von Evaluation und Diagnostik und gibt zunächst einen Überblick über verschiedene Evaluationsverfahren, ihre Erkenntnisinteressen, Designs und Ergebnisse. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Effekt- und Wirksamkeitsforschung. Darüber hinaus werden grundlegende Erkenntnisse in Statistik vermittelt.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verschiedene Verfahren der qualitativen und quantitativen Diagnostik anwenden können;</li> <li>- diese Verfahren hinsichtlich ihrer Prämissen beurteilen und eine</li> </ul>	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Mündliche Prüfung (20 Min.) oder <b>Referat</b> (ca. 20 Min.)

				<p>persönliche Haltung dazu entwickeln lernen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Möglichkeiten und Grenzen der Diagnostik einschätzen lernen;</li> <li>- einen Überblick über bestehende Evaluationsverfahren, ihre Designs, Erkenntnisinteressen und Ergebnisse bekommen; Möglichkeiten der motologischen Evaluation kennen- und anwenden lernen.</li> </ul>		
<b>M3: Berufspraktische Studien</b> <i>Applied Professional Studies</i>	12 LP	Pflicht-modul	Praxis-modul	<p>Das Modul soll das mindestens vierwöchige Praktikum fachlich vor- und nachbereiten, so dass die Studierenden relevante Einblicke in das jeweilige Arbeitsfeld gewinnen können. Dazu sollen sie befähigt werden, verschiedene Perspektiven einnehmen zu können, die ihnen die Mehrschichtigkeit professionellen Handelns und institutioneller Eigenlogiken bewusst macht, und dies in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren (s. Anlage 5 Praktikumsordnung).</p> <p>Es werden die verschiedenen Arbeitsfelder der Motologie in (heil-)pädagogischen, entwicklungsfördernden und klinischen Institutionen sowie in freier Praxis vorgestellt. Außerdem werden Arbeitsfelder der Multiplikatorentätigkeit in der Fort- und Weiterbildung sowie der Lehre an Fachschulen angesprochen. Das Modul umfasst auch die Auseinandersetzung mit eigenen Erwartungen an das Praktikum und eine Reflektion der Erfahrungen im Praktikum.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mehrschichtigkeit professionellen Handelns und institutioneller Eigenlogiken erkennen lernen;</li> <li>- Förder- bzw. Therapieprozesse begleiten und dokumentieren lernen;</li> <li>- professionelles Handeln in seiner Komplexität reflektieren lernen.</li> </ul>	Keine	<u>Modulprüfung (unbenotet):</u> Bericht (ca. 10-20 S.)
<b>M4: Entwicklungstheorie</b> <i>Developmental Theories</i>	12 LP	Pflicht-modul	Aufbau-modul	<p>Das Modul soll die menschliche Entwicklung aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung durch Entwicklungstheorien verschiedener Ausrichtung und Reichweite rekonstruieren. Die praxeologischen Konsequenzen der Entwicklungstheorien sollen in Fördersituationen erfahrbar und reflektierbar gemacht werden. Entwicklung soll als im Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft liegend einsehbar werden. Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterschiedliche Entwicklungs- und Sozialisationstheorien kennen und kritisch reflektieren sowie den Transfer auf den Einzelfall herstellen lernen;</li> <li>- Biographieverläufe vor dem Hintergrund von Entwicklungstheorien deuten und dazu passend Fördervorschläge machen lernen, die Entwicklungsprozesse unterstützen;</li> </ul>	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (2 Std.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.)

				- <b>entwicklungstheoretisches Wissen mit diagnostischem und methodischem Wissen verknüpfen lernen.</b>		
<b>M5a: Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche I</b> <i>Development Support &amp; Counseling in the Professional Field of Children and Adolescents I</i>	6 LP	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Das Modul soll grundlegende Orientierungen und elementare Eigenerfahrungen in praktischen motologischen Förder- und Beratungssituationen ermöglichen. Es stellt insofern die Basis dar, auf der die eigene spätere Arbeit mit Klientinnen und Klienten beruht. Die Studierenden sollen: - die Umsetzung allgemeiner Lebensthemen in Bewegungssituationen an sich selbst erfahren und den Transfer auf die Arbeit mit Klientinnen und Klienten vorbereiten; - Erfahrungen in Situationen der Beratung und Gesprächsführung machen und kritisch reflektieren lernen; - Gruppenprozesse durch praktische Bewegungsanlässe transparent werden lassen und für eine bewusste Gestaltung der Gruppenatmosphäre nutzen lernen; - die Grundlagen des therapeutischen Arbeitens mit Kindern und Jugendlichen verinnerlichen.	Keine	Anwesenheitspflicht in der Praxisveranstaltung  <u>Modulprüfung (unbenotet):</u> Protokoll (6-8 S.)
<b>M5b:Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche II</b> <i>Development Support &amp; Counseling in the Professional Field of Children and Adolescents II</i>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Das Modul soll Grundkompetenzen für das Arbeitsfeld Kinder/Jugendliche vermitteln. Dies betrifft folgende Bereiche: - Einführung in die allgemeine Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und ausgesuchte Störungsbilder; - Grundlagen der beratenden Arbeit mit Familien aus motologischer Perspektive; - motologiespezifischer Zugang in Eigenerfahrung und Anwendung zum sicheren Umgang mit dem Großgerät Trampolin. Die Studierenden sollen: - die psychopathologischen Grundlagen im Kindes- und Jugendalter kennenlernen und einen Überblick über die wichtigsten Störungsbilder von Kindern- und Jugendlichen in der klinischen Praxis erhalten; - Konzepte und Methoden der Familienberatung kennen- und in motologischen Arbeitsfeldern anwenden lernen; - einen sicheren Umgang für die motologische Förderung mit dem Trampolin entwickeln.	Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche I	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (2 Std.)
<b>M5c: Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche III</b> <i>Development Support &amp; Counseling in the Professional Field of</i>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul soll für die theoriegeleitete eigenverantwortliche motologische Arbeit mit Kindern & Jugendlichen qualifizieren. Hierzu werden folgende Inhalte behandelt: - Theorie und Anwendung mit körper- und bewegungsorientierten Förderangeboten für Kinder und Jugendliche in pädagogischen und therapeutischen Arbeitsfeldern;	Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche II	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-12 S.) oder Stundengestaltung (60 Min.)

<b>Children and Adolescents III</b>				<ul style="list-style-type: none"> <li>- spezielle diagnostische Verfahren und weiterführende therapeutische Werkzeuge;</li> <li>- Durchführung eigenständiger Praxisstunden im Rahmen einer Hospitation am Institut bzw. mit kooperierenden Einrichtungen, die dann zusammen mit den Lehrenden bzw. Hospitationsbetreuern nachbesprochen werden.</li> </ul> <p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzepte und Methoden in der spezifischen motologischen Förderung von Kindern und Jugendlichen kennenlernen;</li> <li>- einzelfall- und gruppenspezifische Förder- bzw. Therapieangebote planen und durchführen lernen;</li> <li>- verschiedene motologische Ansätze, entwicklungstheoretische Kenntnisse und diagnostische Verfahren in die praktische Förderung bzw. Therapie in das Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche transferieren können;</li> <li>- das eigene Verhalten im Förder- bzw. Therapieprozess gespiegelt und supervidiert bekommen und daraus Konsequenzen ziehen lernen.</li> </ul>		
<b>M6a: Körperpsychotherapie I</b> <i>Body Psychotherapy I</i>	6 LP	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Das Modul soll die Grundlagen der Körperpsychotherapie (KPT) in Theorie und Praxis vermitteln. Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Geschichte, Konzepte und Themen der Körperpsychotherapie kennen; die Umsetzung allgemeiner Lebensthemen in Bewegungssituationen an sich selbst erfahren und den Transfer auf die therapeutische Arbeit mit Klient*innen vorbereiten;</li> <li>- Grundlagenwissen über die Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers erlangen.</li> </ul>	<p>Nachweis über ein Beratungs-gespräch mit einem für den Schwerpunkt verantwortlichen Dozierenden über die Wahl des Schwerpunkts KPT.</p> <p>Empfohlen werden 25 Stunden Erfahrung mit selbstreflexiven Prozessen aus dem Spektrum der (Körper-)psychotherapie-verfahren (z.B. Selbsterfahrungsgruppen, Körperpsychotherapie-Workshops, Psychoanalyse / Psychotherapie)</p>	<p>Anwesenheitspflicht in der Praxisveranstaltung</p> <p><u>Modulprüfung (unbenotet):</u> Klausur (ca. 1 Std.)</p>
<b>M6b: Körperpsychotherapie II</b> <i>Body Psychotherapy II</i>	6 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Ziel des Moduls ist – aufbauend auf dem Grundwissen des Moduls „Körperpsychotherapie I“ - praktische Erfahrungen in körperpsychotherapeutischen Verfahren sowie erste klinische und psychotherapeutische Grundlagen zu vermitteln. Die Studierenden sollen:</p>	Körperpsychotherapie I	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (2 Std.)

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- in einem therapeutischen Setting die Rahmenbedingungen und Grundregeln einer körperpsychotherapeutischen Behandlung einschließlich der Diagnostik kennenlernen;</li> <li>- die psychopathologischen Grundlagen der therapeutischen Arbeit erlernen und einen Überblick über die wichtigsten Störungsbilder von Erwachsenen in der klinischen Praxis erwerben;</li> <li>- Gruppenprozesse durch körperzentrierte Therapieverfahren transparent werden lassen und für einen bewussten Umgang mit Gruppendynamiken nutzen lernen;</li> <li>- bisher gelernte Theorien der Körperpsychotherapie in der körperpsychotherapeutischen Eigenerfahrung theoretisch vertiefen und praktisch erfahren.</li> </ul>		
<b>M6c: Körperpsychotherapie III</b> <i>Body Psychotherapy III</i>	18 LP	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Ziel dieses Moduls ist das Erlernen des eigenständigen körper- und bewegungspsychotherapeutischen Arbeitens mit Klienten und Klientengruppen, sowie die Integration des im Studium angestoßenen Eigenprozesses.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Psychodynamik psychischer Erkrankungen und deren Umsetzung in der körper- und bewegungspsychotherapeutischen Praxis erlernen;</li> <li>- die "Konzentrierte Bewegungstherapie" kennenlernen und auf Störungsbilder anwenden können;</li> <li>- spezielle Aspekte der Therapeuten-Klient*innen Beziehung in Theorie und Praxis thematisieren;</li> <li>- die im Studium angestoßenen Eigenprozesse anhand der erlernten Theorien reflektieren und mit Blick auf ihre zukünftige Therapeutenrolle integrieren.</li> </ul>	Körperpsychotherapie II	<u>Modulprüfung:</u> a.) Referat (30 Min. / 9 LP) und Stundengestaltung (50-60 Min. / 9 LP) oder b.) Mündliche Prüfung (30 Min.)
<b>M7: Gutachten Expertise</b>	6 LP	Pflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Dieses Modul soll zusammen mit dem Modul „Diagnostik und Evaluation“ und dem Modul „Entwicklungstheorie“ die Grundlage der praktischen Kompetenzen der Studierenden herstellen und eine verantwortliche einzelfallbezogene Förderung ermöglichen.</p> <p>Es werden besondere Entwicklungsverläufe in verschiedenen Altersphasen durch entsprechende diagnostische Verfahren fallbezogen untersucht und in ihrer motologischen Relevanz bearbeitet.</p> <p>Zusätzlich wird die Integration von diagnostischen Einzelbefunden anhand von Fallbeispielen in ein Gutachten praktiziert. Es werden Regeln gutachterlicher Tätigkeiten und Gliederungsformen eines motologischen Gutachtens vermittelt. Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verschiedene Formen, Grundregeln und Eigenlogiken der qualitativen und quantitativen Diagnostik kennen und normativ</li> </ul>	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10-14 S.)

				<p>beurteilen lernen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- diese Formen zielgruppen- und situationsadäquat auswählen und anwenden können;</li> <li>- eine einzelfallbezogene Diagnostik mit anderen Daten vernetzen und in eine entwicklungsfördernde Perspektive bringen können, die verschiedenen diagnostischen Befunde in einem Fördergutachten integrieren lernen.</li> </ul>		
<b>M8: Arbeitsfeldübergreifende Methoden</b> <i>Transprofessional Methods</i>	6 LP	Pflicht-modul	Aufbau-modul	<p>Das Modul gibt einen Überblick über verschiedene Bereiche arbeitsfeldübergreifender Methoden und ihrer theoretischen Hintergründe.</p> <p>Es werden z.B. verschiedene Methoden und Techniken körper- und bewegungsorientierter Stressbewältigung und Entspannung, der Umgang mit nonverbalen bild- und symbolhaften Ausdrucksmitteln, wie Ton, Masken oder Klängen oder Möglichkeiten der motologischen Arbeit außerhalb geschlossener Räume etc. vermittelt.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahren, Techniken und Anwendungsmöglichkeiten in der Eigenerfahrung kennenlernen;</li> <li>- sie vor ihren theoretischen Hintergründen reflektieren lernen;</li> <li>- sie klienten- und altersgruppenspezifisch anwenden und in ihren Wirkungen verantwortlich damit umgehen können.</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p><u>Modulprüfung (unbenotet):</u>          Protokoll (6-8 S.)          oder Referat (ca. 10 Min.)</p>
<b>M9: Arbeitsfelder</b> <i>Professional Fields</i>	12 LP	Pflicht-modul	Vertiefungs-modul	<p>Das Modul bietet die Möglichkeit, vertiefende Kenntnisse in Theorie, Methodik und Praxis eines Arbeitsfeldes der Motologie zu erwerben.</p> <p>Die Studierenden wählen aus dem jeweiligen Studienangebot <u>ein</u> Arbeitsfeld – dies kann sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesundheitsförderung <u>oder</u></li> <li>2. Organisationsberatung <u>oder</u></li> <li>3. Senioren <u>oder</u></li> <li>4. Motologische Interventionen in aktuellen Feldern.</li> </ol> <p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- exemplarisch ein ausgewähltes Feld motologischer Förderung und Beratung vertiefend kennengelernt und theoretisch wie praktisch erschlossen haben;</li> <li>- sich einschlägige Theorien und Diskurse des Feldes angeeignet haben und in der Lage sein, das Feld eigenständig weitergehend theoretisch zu erschließen;</li> <li>- Möglichkeiten der praktischen Intervention kennengelernt, exemplarisch erprobt und kritisch reflektiert haben;</li> <li>- die Chancen und Grenzen motologischer Interventionen in diesem Feld theoriegeleitet reflektieren und eigenständig weiterentwickeln können.</li> </ul>	Keine	<p>Studienleistung:          Nachweis der Hospitation in den kooperierenden Institutionen im Arbeitsfeld Senioren</p> <p><u>Modulprüfung:</u>          Referat (ca. 30 Min.)          oder Hausarbeit (15-20 S.)          oder mündliche Prüfung (30 Min.)</p>
<b>M10: Theorieentwicklung</b>	6 LP	Pflicht-	Ver-	Das Modul soll die aktuelle Theoriediskussion in der Motologie	Grundlagen der	<u>Modulprüfung:</u>



<b>der Motologie</b> <i>Theory Progression in the Field of Motology</i>		modul	tiefungs- modul	<p>aufgreifen und Impulse für eine sondierende und kritische Bearbeitung der motologischen Theorieentwicklung und möglicher Weiterführungen geben. Es bietet damit Chancen der vertiefenden und metatheoretischen Reflexion, die für die Master-Thesis sowie für ein weiterführendes Promotionsprojekt und eine wissenschaftliche Berufsperspektive genutzt werden können.</p> <p>Es werden ausgewählte Konzepte der motologischen Körper- und Bewegungsarbeit im Hinblick auf das zugrunde liegende Menschenbild, Körper- und Bewegungsmodelle, Intention und Zielrichtung der Förderung etc. analysiert und problemgeschichtlich zugeordnet sowie aktuelle Forschungsthemen und neuere Tendenzen der Theorieentwicklung der Motologie rezipiert und diskutiert.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzepte unter verschiedenen fachwissenschaftlichen und metatheoretischen Aspekten analysieren können;</li> <li>- Theoreme problemgeschichtlich zuordnen können;</li> <li>- neuere Entwicklungen des Fachdiskurses und angrenzender Fachdiskurse aufnehmen und kritisch reflektieren können;</li> <li>- Leerstellen und mögliche Weiterentwicklungen des motologischen Fachdiskurses erkennen und produktiv bearbeiten können.</li> </ul>	Motologie	Mündliche Prüfung (20 Min.)
<b>M11: Masterarbeit</b> <i>Master`s Thesis</i>	18 LP	Pflicht- modul	Ab- schluss- modul	<p>Im Abschlussmodul setzen sich die Studierenden mit einer selbst erarbeiteten Fragestellung in einem abgrenzten Themengebiet aus dem Lehr- und Forschungsbereich Motologie im Zeitraum von 6 Monaten studienbegleitend auseinander. Dabei sollte der Themenschwerpunkt möglichst die gewählten Studienschwerpunkte „Förderung und Beratung im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche“ oder „Körperpsychotherapie“ berücksichtigen.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die im Studium erworbenen Kenntnisse im Rahmen einer selbst gewählten Thematik nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden können;</li> <li>- den aktuellen Forschungsstand darstellen und kritisch reflektieren können;</li> <li>- unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert in einer vorgegebenen Zeit entwickeln können;</li> <li>- eine kritische wissenschaftliche Diskussion rezipieren und aktiv führen können.</li> </ul>	<p>Grundlagen der Motologie und Entwicklungstheorie</p> <p>Nachweis über die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs</p>	<u>Modulprüfung:</u> Masterarbeit (ca. 40-60 S.)

### Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich „Profilbereich“ erwerben Studierende im Master-Studiengang Motologie ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 6 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilmodul“ Religionswissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A Religionswissenschaft (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Theorie und Methodik der Religionswissenschaft	6
	Texte und Kontexte von Religionen in systematischer Perspektive	12
	Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien)	12
	Facetten des Islam	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12
	Religion, Alltag und Kultur	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilmodul“ Europäische Ethnologie (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Europäische Ethnologie/ Kulturwissenschaft (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	12
	Globalisierung und regionale Kulturentwicklung	12
	Visuelle Anthropologie	12
	Materielle Repräsentationen	12
	Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilmodul“ Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Kultur- und Sozial- Anthropologie (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Soziokulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt, Gesellschaft	6
	Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik oder alternatives Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Umweltanthropologie / Anthropologie der Umwelt	12
	Konfliktanthropologie	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilmodul“ Politikwissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Politikwissenschaft (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung	12
	Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Gender-Forschung	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Politische Ökonomie	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender-Forschung	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilmodul“ Soziologie (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Soziologie und Sozialforschung (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Soziologische Theorien	12
	Angewandte Soziologie	12
	Methodologie	12
	Projektmanagement	6
	Projektstudium / Lehrforschungsprojekt I	12
	Projektstudium / Lehrforschungsprojekt II	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilmodul“ Philosophie (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Philosophie (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Aufklärung in Geschichte und Gegenwart	12
	Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache	12
	Vernunft - Praxis - Wissenschaft	12
	Aktuelle Fragen der Geschichte der Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Theoretischen Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Praktischen Philosophie	12

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilmodul“ Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung	6
	Gewalt und Sicherheit	6
	Mediation und zivile Konfliktbearbeitung	6
	Frieden und Entwicklung	6
	Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit	6

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilmodul“ Erziehungswissenschaft (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6
	Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln	6
	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilmodul“ Erziehungswissenschaft (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels	6
	Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	6
	Institutionen der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Bildung: Organisation - Management – Leitung	6
	Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	6

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilmodul“ Sportwissenschaft (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Grundlagen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik	6

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilmodul“ Genderzentrum	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Zertifikat Gender Studies und feministische Zukunftsforschung (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Grundlagen Gender Studies und feministische Wissenschaft	6
	Perspektiven Gender Studies und feministische Wissenschaft	6

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilmodul“ Psychologie (FB 04)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc. Psychologie (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Grundlagen der Biologischen Psychologie	6
	Grundlagen der Sozialpsychologie	6
	Einführung in die Entwicklungspsychologie	6
	Grundlagen von Wahrnehmung und Kognition	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder	6

## Anlage 4: Exportmodulliste

- (1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

*Solche Module werden auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntgegeben.*

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite veröffentlicht.

- (2) Neben diesen „Originalmodulen“ werden auch „modifizierte Module“ exportiert, bei denen Zusammensetzung, Kompetenzziele und workload (LP) abgewandelt wurden. Diese Module werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

- (3) Es besteht keine Beschränkung der Wahl für die Bildung von Modulpaketen.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziel	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von LP
<b>EX 1: Einführung in die Motologie</b> <i>Introduction to Motology</i>	6 LP	Wahlpflicht- modul	Basis- modul	Das Modul soll eine grundlegende Orientierung über den motologischen Fachdiskurs ermöglichen. Die Motologie versteht sich als interdisziplinäres Fachgebiet im Schnittfeld von Sportwissenschaft bzw. -pädagogik, (Entwicklungs-) Psychologie und Heilpädagogik. Die Studierenden sollen: - sich Wissen über die Grundlagen der Motologie aneignen und kritisch reflektieren, wie Bewegung und Körperlichkeit entwicklungs- und gesundheitsfördernd wirksam gemacht werden können und welche Praxeologien sich daraus ableiten lassen; - Die Motologie in ihrer Eigenständigkeit und in ihren interdisziplinären Bezügen nachvollziehen und verstehen; - die motologische Körper- und Bewegungsarbeit vor dem Hintergrund und als Teil von gesellschaftlichen Veränderungsprozessen begreifen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (ca. 10 S.)
<b>EX 2: Entwicklung und Biographie</b> <i>Personal development and biography</i>	6 LP	Wahlpflicht- modul	Basis- modul	Das Modul soll die menschliche Entwicklung aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung durch Entwicklungstheorien verschiedener Ausrichtung und Reichweite rekonstruieren. Entwicklung soll als im Spannungsfeld von Individuum und	keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (2 Std.)

				<p>Gesellschaft liegend einsehbar werden.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterschiedliche Entwicklungs- und Sozialisations-theorien kennen und kritisch reflektieren sowie den Transfer auf den Einzelfall herstellen lernen;</li> <li>- Biographieverläufe vor dem Hintergrund von Entwicklungstheorien deuten und dazu passend Fördervorschläge machen lernen, die Entwicklungsprozesse unterstützen;</li> <li>- entwicklungstheoretisches Wissen mit diagnostischem und methodischem Wissen verknüpfen lernen.</li> </ul>		
<p><b>EX 3: Methoden der Motologie</b> <i>Methods of Motology</i></p>	6 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Das Modul gibt einen Überblick über verschiedene Bereiche arbeitsfeldübergreifender Methoden und ihrer theoretischen Hintergründe.</p> <p>Die Studierenden wählen aus dem jeweiligen Studienangebot ein arbeitsfeldübergreifendes methodisches Feld der Motologie. Es werden z.B. verschiedene Methoden und Techniken körper- und bewegungsorientierter Stressbewältigung und Entspannung, der Umgang mit nonverbalen bild- und symbolhaften Ausdrucksmitteln, wie Ton, Masken oder Klängen oder die Möglichkeiten der motologischen Arbeit außerhalb geschlossener Räume etc. vermittelt.</p> <p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Exemplarisch ein ausgewähltes arbeitsfeld-übergreifendes methodisches Feld der Motologie vertiefend kennenlernen und theoretisch wie praktisch erschließen;</li> <li>- die jeweiligen Verfahren, Techniken und Anwendungsmöglichkeiten des methodisches Feldes in der Eigenerfahrung kennenlernen;</li> <li>- das methodische Feld mit seinen theoretischen Hintergründen reflektieren;</li> <li>- das methodische Feld klienten- und altersgruppenspezifisch anwenden und mit seinen Wirkungen verantwortlich umgehen können.</li> </ul>	Keine	<p><u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (ca. 10 S.)</p>
<p><b>EX 4: Arbeitsfelder der Motologie</b> <i>Professional Fields of Motology</i></p>	12 LP	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Das Modul bietet die Möglichkeit, vertiefende Kenntnisse in Theorie, Methodik und Praxis eines Arbeitsfeldes der Motologie zu erwerben.</p> <p>Die Studierenden wählen aus dem jeweiligen Studienangebot ein Arbeitsfeld – dies kann sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesundheitsförderung oder</li> <li>2. Organisationsberatung oder</li> <li>3. Senioren oder</li> </ol>	Keine	<p>Studienleistung: Nachweis der Hospitation in den kooperierenden Institutionen im Arbeitsfeld Senioren</p>



			<p>4. Motologische Interventionen in aktuellen Feldern. Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Exemplarisch ein ausgewähltes Feld motologischer Förderung und Beratung vertiefend kennenlernen und theoretisch wie praktisch erschließen;</li> <li>- sich einschlägige Theorien und Diskurse des Feldes aneignen und in der Lage sein, das Feld eigenständig weitergehend theoretisch zu erschließen;</li> <li>- Möglichkeiten der praktischen Intervention kennenlernen, exemplarisch erproben und kritisch reflektieren;</li> <li>- die Chancen und Grenzen motologischer Interventionen in diesem Feld theoriegeleitet reflektieren und eigenständig weiterentwickeln können.</li> </ul>		<p><u>Modulprüfung:</u> Referat (ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 15-20 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)</p>
--	--	--	--	--	---

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Studierenden des MA-Studiengangs Motologie sind gemäß § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Sollte ein Studierender/eine Studierende trotz intensiver Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden, ist die Vermittlung der Praktikumsberatung an der Lehrereinheit Motologie in Anspruch zu nehmen.

### **§ 2 Praktikumsberatung**

Die Lehrereinheit Motologie ernennt einen Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin. Der Tätigkeitsbereich umfasst die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und -anbieterinnen und die Akquirierung neuer Praktikumsplätze. Der Praktikumsberater oder die -beraterin berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

Der Praktikumsberater oder die -beraterin entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der MA-Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen oder Absolventinnen des Master-Studiengangs Motologie aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt: (heil-)pädagogische Einrichtungen der Einzelfall- und Kleingruppenhilfe im gesamten Altersspektrum, klinisch-therapeutische Einrichtungen im gesamten Altersspektrum, freie Praxen, Träger der Fort-, Weiter- und Ausbildung im psychomotorischen bzw. motologischen Bereich.

### **§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums**

Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem ersten und zweiten Semester zu absolvieren.

Das Praktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens 4 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von zwei Wochen nicht unterschreiten dürfen.

In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum nicht unter 8 Stunden liegen.

### **§ 5 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums**

Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums dient das Modul „Berufspraktische Studien“ (M3, s. Modulliste in Anlage 2).

### **§ 6 Anerkennung von Praktika**

Der Praktikumsberater oder die -beraterin kann Praktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem

sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang Motologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den MA-Prüfungsausschuss zu treffen.

### **§ 7 Praktikumsnachweis**

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird vom Praktikumsberater oder von der -beraterin aufgrund des schriftlichen Praktikumsberichts ausgestellt.

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers oder der -geberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.